

EURO-LOG AG (EURO-LOG) Hallbergmoos

I: Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Mai 2002)

1. Vertragsinhalt, Vertragsdurchführung

1.1 EURO-LOG erbringt Leistungen (Verkauf, Erstellung und/oder Installation von Software/Hardware; Serviceleistungen; Beratungsleistungen; Personaltraining etc.) ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle der Erbringung von Service- und Wartungsleistungen gelten ergänzend die Besonderen Software-Service- und Wartungsbedingungen (nachfolgend Ziffer II.). Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Individualvertrag und ggf. der Systembeschreibung.

1.2 Der Kunde ist an seinen Auftrag vier Wochen gebunden. Angebote der EURO-LOG sind grundsätzlich unverbindlich.

1.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn der Tätigkeiten der EURO-LOG so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter Zugriff durch EURO-LOG nicht möglich ist.

1.4 Der Kunde stellt für die Laufzeit dieses Vertrages sicher, dass die vertragsgegenständlichen Programme stets nach den jeweils gültigen, spezifizierten Einsatzbedingungen laut Systembeschreibung benutzt werden. In Zweifelsfällen, insbesondere bei beabsichtigter Nutzung der Programme in Kombination mit Software anderer Hersteller, hat der Kunde EURO-LOG unaufgefordert zu informieren. Über eine beabsichtigte Änderung des Programm-Installationsortes oder der vertragsgegenständlichen Programme und/oder Ihrer Einsatzbedingungen wird der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages EURO-LOG stets - vorab und unverzüglich - informieren.

1.5 Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und gewährleistet damit, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

1.6 Der Kunde hat als wesentliche Vertragspflicht dafür Sorge zu tragen, dass EURO-LOG auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig, unentgeltlich, unverzüglich, vollständig und sachlich richtig vorgelegt werden, Informationen erteilt, alle technischen Einrichtungen (einschl. Telefonverbindungen und DFÜ-Leitungen) funktionsbereit gehalten werden und EURO-LOG von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Vertrages von

Bedeutung sein können. Bei Leistungen vor Ort hat der Kunde EURO-LOG den sicheren und ungehinderten Zugang zum Programm-Installationsort zu verschaffen. Der Kunde benennt bei Beginn der Tätigkeit einen leitenden Mitarbeiter, der EURO-LOG zur laufenden Informationserteilung sowie zur Abgabe und Empfangnahme rechtsverbindlicher Erklärungen zur Verfügung steht.

1.7 Zur Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften ist es erforderlich, dass der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person bei Leistungen der EURO-LOG am Installationsort anwesend ist.

1.8 Die Verletzung einer der genannten Mitwirkungspflichten des Kunden führt zu folgenden Rechtsfolgen: Den vergeblichen Mehraufwand - hierunter fallen auch alle Bereithaltungskosten für Sach- und Personalmittel - der EURO-LOG, der durch die Verletzung dieser dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten verursacht wird, ist entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste der EURO-LOG gesondert zu vergüten. Statt dessen kann EURO-LOG aber auch Schadensersatz (statt der Leistung) verlangen. Fristen und Termine verschieben sich um die Zeit der durch die fehlerhafte Mitwirkung entstehenden Verzögerung. Nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Dauer ist EURO-LOG darüber hinaus berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält EURO-LOG die volle Vergütung für die erbrachten Leistungen abzüglich ihrer ersparten Aufwendungen.

1.9 Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen des Kunden nach diesem Vertrag (z.B. Mängelanzeige, Fristsetzung, Kündigung, Vertragsänderung) ist nur der nach vorstehender Ziffer 1.6 benannte leitende Mitarbeiter des Kunden oder ein gesetzlicher Vertreter des Kunden (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) berechtigt.

2. Abnahme, Übergabe, Ablieferung, Vergütung

2.1 Sofern eine Abnahme oder eine Teilabnahme ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt eine (Teil-) Leistung in folgenden Fällen als abgenommen:

- Der Kunde erklärt gegenüber EURO-LOG ausdrücklich oder sinngemäß die (Teil-) Abnahme der Leistung.
- Der Kunde zeigt innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe des vertragsgegenständlichen Produkts (Ziffer 2.8) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen keinen Mangel gegenüber EURO-LOG an, der die vertraglich vereinbarte bzw. vorausgesetzte oder die gewöhnliche und bei

Leistungen dieser Art übliche Verwendungsmöglichkeit der Leistung wesentlich beeinträchtigt. Die Mängelanzeige des Kunden muss schriftlich oder per Telefax und unter genauer Beschreibung des Mangels erfolgen. Mängel, die die Verwendungsmöglichkeit der Leistung im vorbezeichneten Sinne nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der (Teil-) Abnahme. Solche Mängel beseitigt EURO-LOG im Rahmen der Gewährleistung gemäß den in nachstehender Ziffer 6. getroffenen Bestimmungen. Die nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungs-, insbesondere form- und fristgemäß angezeigten wesentlichen Mängel beseitigt EURO-LOG innerhalb einer der Eigenart des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung wird der Kunde das Leistungsergebnis innerhalb von fünf Werktagen überprüfen und – im Falle einer erfolgreichen Mangelbeseitigung – innerhalb weiterer fünf Werktage die (Teil-) Abnahme der Leistung schriftlich oder per Telefax erklären. Wenn der Kunde innerhalb der vorstehenden Frist entweder keine Erklärung abgibt oder keinen wesentlichen Mangel als fortbestehend rügt, gilt die Leistung als (teil-) abgenommen. Zeigt der Kunde jedoch form- und fristgemäß einen wesentlichen Mangel als weiterhin fortbestehend an, ist EURO-LOG zu einem zweiten Versuch der Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Erst wenn auch der zweite Versuch der Mangelbeseitigung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde unter den gesetzlich bestimmten weiteren Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung bzw. den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten und/oder den Ersatz der für eine selbst vorgenommene Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

- Eine (Teil-) Leistung gilt auch dann als vom Kunden abgenommen, wenn dieser ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der EURO-LOG Eingriffe in das System vornimmt.

2.2 Die Vergütung der von EURO-LOG zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem im Individualvertrag vereinbarten Preis. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Individualvertrag ist die Vergütung für Leistungen 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Vergütung versteht sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe ohne Abzug. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der EURO-LOG als geleistet. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

2.3 Soweit die Vergütung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand berechnet wird, gilt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Individualvertrag folgendes:

2.3.1 Die Mitarbeiter der EURO-LOG erstellen wöchentlich Arbeitsnachweise, in denen die jeweiligen Arbeits- und Reisezeiten und sonstige Aktivitäten festgehalten werden.

2.3.2 Reisezeit (An- und Abfahrtszeiten) wird wie Arbeitszeit berechnet. Die bei der Durchführung des

Vertrages anfallenden Kosten wie Spesen, Porto, Telefon, Transportkosten, Taxikosten etc. werden, sofern sie einen Betrag von EUR 50,00 monatlich übersteigen, gegen Nachweis durch den Kunden vergütet.

2.3.3 Sofern Listenpreise vereinbart werden, ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste maßgebend, sofern sich die Liste nicht 4 Monate vor dem Liefertermin ändert. Es gelten in diesem Fall die geänderten Preise.

2.4 Soweit nicht im Individualvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Material- und Zeitaufwand der EURO-LOG dem Kunden monatlich in Rechnung gestellt. Der Abrechnung sind die unter vorstehender Ziffer 2.3.1 bezeichneten Arbeitsnachweise in Kopie beizufügen. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen 10 Tagen nach Abrechnungsdatum schriftlich oder per Telefax unter Angabe der Gründe widersprechen. Anderenfalls gelten die in den Arbeitsnachweisen getroffenen Festlegungen als vom Kunden anerkannt. Die Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Vergütung versteht sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe ohne Abzug.

2.5 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist EURO-LOG ohne vorherige Mahnung berechtigt, ab dem ersten Tag nach Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes in Rechnung zu stellen. EURO-LOG bleibt es unbenommen, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

2.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Zahlungsansprüche der EURO-LOG aufrechnen bzw. nur wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

2.7 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher bereits fälligen Vergütungsansprüche der EURO-LOG aus diesem Vertrag sowie sonstiger bestehender und bereits fälliger Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich EURO-LOG ein Leistungsverweigerungsrecht vor.

2.8 Sofern nach dem Gesetz und/oder den Bestimmungen dieses Vertrages eine Übergabe des vertragsgegenständlichen Produkts an den Kunden zu erfolgen hat, gilt diese als vollzogen, wenn und sobald der Kunde entweder selbst oder über von ihm beauftragte Dritte die Möglichkeit erlangt hat, über das Produkt die tatsächliche Verfügungsgewalt auszuüben.

2.9 Das vertragsgegenständliche Produkt gilt mit der Übergabe nach vorstehender Ziffer 2.8 als abgeliefert im Sinne der gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sich EURO-LOG zur Installation des vertragsgegenständlichen Programms und/oder Einweisung des Bedienerpersonals des Kunden verpflichtet hat. In einem solchen Fall gilt das Programm mit Beendigung der Installation bzw. der Einweisung als abgeliefert.

2.10 Der Kunde ist wegen eines Mangels, welcher der Abnahmefähigkeit des vertragsgegenständlichen Produkts nach vorstehender Ziffer 2.1 nicht entgegensteht, nicht berechtigt, seine Mitwirkung an der Übergabe bzw. Ablieferung des vertragsgegenständlichen Produkts zu verweigern. Bei Bestehen eines solchen Mangels bleibt es dem Kunden jedoch unbenommen, die in Ziffer 6. vorgesehenen Mängelansprüche geltend zu machen, sofern und soweit die darin bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

3. Rechtevorbehalt

3.1 Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche der EURO-LOG aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich EURO-LOG das Eigentum an den gelieferten Produkten, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr vom Kunden veräußert werden dürfen, vor. Bei der Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum der EURO-LOG stehenden Produkten seitens des Kunden erwirbt EURO-LOG das Eigentum an den neuen Sachen nach Maßgabe der in nachstehender Ziffer 3.4 getroffenen Bestimmungen.

3.2 EURO-LOG behält sich an allen Leistungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen, und an Software, Werkzeugen, Systemen oder Daten, die von EURO-LOG im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingebracht oder dem Kunden zugänglich gemacht werden, das Eigentum und das alleinige Verfügungsrecht bzw. alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und gewerblichen Schutzrechte (Patente, Patentanmeldungen, Markenrechte, Warenzeichen etc.) vor, soweit nicht nach Maßgabe des Individualvertrages zwischen den Parteien und der ergänzend in Ziffer 9. getroffenen Bestimmungen dem Kunden ausdrücklich Verfügungs- und/oder Nutzungsrechte eingeräumt werden.

3.3 Soweit Produkte der EURO-LOG in Räumlichkeiten des Kunden verbracht werden, ist EURO-LOG berechtigt, ihre Produkte als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Der Kunde hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum der EURO-LOG stehenden Produkte - insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - auf das Eigentum der EURO-LOG hinzuweisen und EURO-LOG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Kunde wird EURO-LOG Zutritt zu allen Räumlichkeiten gewähren, soweit dies zur Vertragserfüllung und für den Zugriff auf EURO-LOG-Eigentum erforderlich ist. Nach Vertragsbeendigung wird der Kunde EURO-LOG die Abholung der im Eigentum der EURO-LOG stehenden Gegenstände ermöglichen.

3.4 Durch Verarbeitung dieser Produkte der EURO-LOG erwirbt der Kunde kein Eigentum an den ganz oder teilweise neu hergestellten Sachen. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für EURO-LOG. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt der EURO-LOG aufgrund irgendwelcher Umstände erlöschen, so sind sich EURO-LOG und der Kunde schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf EURO-LOG übergeht,

die die Übereignung annimmt. Der Kunde bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

3.5 Der Kunde tritt hiermit für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehalts-Produkte die Forderungen aus der Weiterveräußerung an die EURO-LOG ab; das auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das verarbeitete Produkt neben den Vorbehalts-Produkten der EURO-LOG als weitere Bestandteile nur Gegenstände, die entweder dem Kunden gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, tritt der Kunde die gesamte Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung an EURO-LOG ab. Sollten jedoch mehrere derartige Vorauszessionen an mehrere Lieferanten zusammentreffen, steht EURO-LOG ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehalts-Produkte zum Rechnungswert der weiteren verarbeiteten Gegenstände.

3.6 EURO-LOG verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizustellen, soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen der EURO-LOG nachhaltig um mehr als 20 v.H. übersteigt.

3.7 Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen EURO-LOG gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, einem Wechsel- oder Scheckprotest oder einer erfolgten Pfändung der Produkte erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Produkte sowie zum Einzug der Außenstände. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Zahlungen auf die abgetretenen Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

3.8 Eine etwaige Rücknahme der Produkte durch EURO-LOG erfolgt immer nur sicherungshalber, beinhaltet also nicht den Rücktritt vom zugrunde liegenden Vertrag, auch wenn nachträglich eine Teilzahlung vereinbart wurde.

3.9 Alle Rechte, die aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehen, verbleiben bei EURO-LOG bzw. werden von EURO-LOG erworben, soweit sich nicht aus dem Individualvertrag oder den ergänzenden Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 9. etwas anderes ergibt. Das schließt auch das Recht ein, schutzrechtsfähige Leistungen, die bei der Vertragsdurchführung entstehen, schützen zu lassen.

4. Lieferfristen und -termine, Gefahrübergang

4.1 Grundsätzlich sind angegebene Liefer- und sonstige Leistungstermine unverbindlich, da sie auf einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfanges beruhen. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur bindend, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten vollständig und zeitgerecht erfüllt hat.

4.2 Ereignisse höherer Gewalt und unvorhersehbare Umstände, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar sind, so z.B. Krankheit, Sabotage, Arbeitskämpfe, Brand und ähnliches, verschieben die angegebenen Termine bzw. Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

4.3 Erbringt EURO-LOG eine fällige Leistung nicht, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, sofern er der EURO-LOG zuvor schriftlich oder per Telefax eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung in Verbindung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem erfolglosen Ablauf der Frist ablehnen werde. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Kunde die Leistung nicht mehr verlangen. Im übrigen bestimmen sich die Voraussetzungen für die Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein dem Kunden wegen verzögerter Leistung etwa zustehender Anspruch auf Schadensersatz (statt der Leistung) oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist in seiner Höhe auf bis zu 10 % des Brutto-Rechnungswertes der von der Verzögerung betroffenen Leistung begrenzt. Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EURO-LOG. Ein vom Kunden etwa erklärter Rücktritt vom Vertrag wegen verzögerter Leistung berührt nur das von der Verzögerung betroffene Vertragsverhältnis.

4.4 Im Falle der Versendung von Liefergegenständen geht die Preis- und Leistungsgefahr mit deren Übergabe an ein Transportunternehmen auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle einer Gesamtsysteminstallation, bei der nach den vertraglichen Vereinbarungen oder nach dem Gesetz eine Abnahme durchzuführen ist.

5. Verweigerung der An- bzw. Abnahme durch den Kunden

Nimmt der Kunde die vertragsgegenständliche Leistung nicht an bzw. ab, obwohl er dazu verpflichtet ist., so kann EURO-LOG dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht imstande ist. Darüber hinaus gelten die im Gesetz bestimmten Fälle der Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung. EURO-LOG kann nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist oder – bei Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung – mit der Weigerung des Kunden, das vertragsgegenständliche Produkt an- bzw. abzunehmen, unter anderem vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz (statt der Leistung) oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Macht EURO-LOG Schadensersatz geltend, kann EURO-LOG als pauschalen Schadensbetrag 30 % des Brutto-Rechnungswertes der von der An- bzw. Abnahmeverweigerung betroffenen Leistung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines

weitergehenden Schadens durch die EURO-LOG bleibt unberührt.

6. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

6.1 EURO-LOG gewährleistet nach näherer Maßgabe der nachfolgend getroffenen Bestimmungen, dass die von EURO-LOG zu überlassenden Gegenstände die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind. Hierbei handelt es sich um eine Beschaffenheitsvereinbarung, nicht aber um eine Beschaffenheitsgarantie. Gleiches gilt für von EURO-LOG herausgegebene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Servicehandbücher oder Qualitätsbeschreibungen. Öffentliche Äußerungen der EURO-LOG (einschließlich ihrer Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen), insbesondere im Bereich der Werbung, stellen weder eine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung dar noch begründen sie eine Beschaffenheitsgarantie. Eine Beschaffenheitsgarantie muss vielmehr ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Mangels ausdrücklich vereinbarter Beschaffenheitsmerkmale leistet EURO-LOG Gewähr dafür, dass sich die vertragsgegenständlichen Produkte für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann. Ferner leistet EURO-LOG Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständlichen Produkte frei von Rechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Produkte einschränken oder ausschließen.

6.2 Gewährleistung für Sachmängel

6.2.1 Die Software ist nach den anerkannten Regeln der Programmierkunst und dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses programmiert. Die Vertragschließenden sind sich jedoch darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen völlig auszuschließen. Die Gewähr für eine stets unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Programme ist daher ausgeschlossen. Relevante und damit Gewährleistungsansprüche auslösende Sachmängel können - unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen unter vorstehender Ziffer 6.1 - deshalb nur folgende sein:

- Fehler, die dazu führen, dass das Computersystem eine seiner vertraglich definierten Aufgabenstellungen nicht so erfüllt, dass das Ergebnis der im Verkehr üblichen Qualität entspricht.
- Unabhängig davon sind Mängel im Sinne dieser Regelung alle syntaktischen und logischen Fehler des Programmes, sofern sie die Nutzung des Systems wesentlich beeinträchtigen.
- Beeinträchtigungen der Bedienerfreundlichkeit bzw. des Bedienerkomforts, der Oberflächen- und Bildschirmgestaltung sowie der Verständlichkeit der Begleitmaterialien (v.a. der Dokumentation) sind nur dann Mängel, sofern und soweit die

Systemnutzung dadurch wesentlich erschwert wird.

6.2.2 Zeigt der Kunde der EURO-LOG nach der Ablieferung bzw. nach der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Leistung schriftlich oder per Telefax einen Sachmangel im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2.1 an, leistet EURO-LOG nach ihrer Wahl - vorbehaltlich der in Ziffer 6.2.6 und 6.2.7 getroffenen Bestimmungen - zunächst Gewähr entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung eines mangelfreien Produkts (sog. Nacherfüllung). Bei der Überlassung von Software kann die Mängelbeseitigung auch dadurch erfolgen, dass EURO-LOG dem Kunden eine geänderte Version (Update) liefert bzw. überlässt, die den angezeigten Mangel nicht mehr enthält. Die Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einer vertragsgemäßen Softwareversion hat innerhalb einer der Schwere des angezeigten Mangels angemessenen Frist zu erfolgen. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung bzw. Ablieferung eines Ersatzprodukts wird der Kunde das Leistungsergebnis bzw. das Ersatzprodukt innerhalb von fünf Werktagen überprüfen und – im Falle der erfolgreichen Mangelbeseitigung bzw. der Mangelfreiheit des Ersatzprodukts – innerhalb weiterer fünf Werktage den Erfolg der Nacherfüllung schriftlich oder per Telefax bestätigen. Wenn der Kunde innerhalb der vorstehenden Frist entweder keine Erklärung abgibt oder den zu beseitigenden Sachmangel nicht als fortbestehend rügt, gilt die Nacherfüllung als erfolgreich vorgenommen. Zeigt der Kunde jedoch form- und fristgemäß den zu beseitigenden Sachmangel als weiterhin fortbestehend an, ist EURO-LOG zu einem zweiten Versuch der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung eines Ersatzprodukts) innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Der Kunde hat sich gegenüber EURO-LOG schriftlich oder per Telefax darüber zu erklären, ob der zweite Versuch der Nacherfüllung erfolgreich war oder fehlgeschlagen ist.

6.2.3 Erst wenn auch der zweite Versuch der Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde unter Beachtung der nachfolgend festgelegten Anforderungen und der zusätzlich im Gesetz bestimmten Voraussetzungen entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder Schadensersatz (statt der Leistung) oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder den Ersatz der für eine selbst vorgenommene Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen (Selbstvornahme) verlangen. Überlässt EURO-LOG dem Kunden das vertragsgegenständliche Produkt im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, ist der Kunde erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung zur außerordentlichen Kündigung des Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt.

6.2.4 Der Kunde und EURO-LOG einigen sich bereits jetzt darüber, dass die durch Austausch oder Instandsetzung entfernten Gegenstände in das Eigentum der EURO-LOG übergehen.

6.2.5 Macht der Kunde nach dem Fehlschlagen des zweiten Versuchs der Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleibt das vertragsgegenständliche Produkt

beim Kunden, sofern ihm dies zumutbar ist. Ein Rücktritt vom Vertrag ist daneben ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen etwaigen Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder auf Ersatz der für eine Selbstvornahme erforderlichen Aufwendungen. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen der vom Kunden für das mangelbehaftete Produkt bezahlten Vergütung und dem tatsächlichen Wert dieses Produkts. Erfolgt die Überlassung des Produkts im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, ist der von EURO-LOG zu leistende Schadensersatz auf den Brutto-Rechnungswert eines Vertragsjahres beschränkt.

6.2.6 Beurteilt sich die Überlassung des vertragsgegenständlichen Produkts nach den Vorschriften des Kaufrechts, hat der Kunde das Produkt innerhalb von 4 Wochen nach Ablieferung des Produkts (Ziffer 2.9) auf seine Vertragsmäßigkeit hin zu prüfen und dabei offensichtliche oder sonstige auftretende Mängel innerhalb von weiteren fünf Werktagen (den Tag der Beendigung der vorbezeichneten Prüfungsfrist nicht mitgerechnet) schriftlich oder per Telefax der EURO-LOG anzuzeigen. Unterlässt der Kunde innerhalb der vorbezeichneten Fristen die Überprüfung des vertragsgegenständlichen Produkts und/oder die Mängelanzeige, so kann der Kunde wegen des offensichtlichen oder sonst aufgetretenen Mangels keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Dem Kunden obliegt die Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels selbst und für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

6.2.7 Voraussetzung des Gewährleistungsanspruches ist, dass der Kunde alle zumutbaren Mitwirkungen an der Fehlerbeseitigung durchführt, insbesondere den Mangel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen unmittelbar nach dem Auftreten EURO-LOG mitteilt. Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, hat EURO-LOG Anspruch auf Vergütung des ihr bei der Überprüfung des angezeigten Mangels entstehenden Zeitaufwands.

6.2.8 Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind - vorbehaltlich der Regelung unter nachfolgender Ziffer 7 - ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt, wenn Hardware und/oder Software ohne schriftliche Einwilligung der EURO-LOG unsachgemäß genutzt oder verändert oder ihre technischen Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden. Sofern der Kunde Änderungen am System vornimmt oder Betriebs- bzw. Wartungsanweisungen nicht befolgt, hat er die Beweislast dafür zu tragen, dass die beanstandeten Mängel nicht von diesen Änderungen verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn EURO-LOG die Änderungen bzw. den Eingriff vorher genehmigt hat.

6.2.9 Gewährleistungsarbeiten werden nach Wahl der EURO-LOG entweder beim Kunden oder an einem Standort der EURO-LOG durchgeführt. Der Kunde erklärt sich bereit, einen ersten Versuch der Mangelbeseitigung in der Form zu akzeptieren, dass er von EURO-LOG eine Anweisung zu einem ersten eigenen Fehlerbeseitigungsversuch erhält. Schlägt dieser Versuch fehl, kann EURO-LOG über eine

Online-Verbindung oder vor Ort beim Kunden die Fehlerbeseitigung durchführen.

6.3 Gewährleistung für Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

6.3.1 Der Kunde wird EURO-LOG unverzüglich schriftlich und umfassend informieren, falls Dritte ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Der Kunde ermächtigt die EURO-LOG bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht EURO-LOG von dieser in ihrem Ermessen stehenden Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der EURO-LOG anerkennen. Ferner ist EURO-LOG in diesem Fall verpflichtet, die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit die Ansprüche des Dritten nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen.

6.3.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der an den Kunden überlassenen Produkte durch Schutzrechte Dritter tatsächlich beeinträchtigt, leistet EURO-LOG nach ihrer Wahl zunächst dadurch Gewähr, dass sie entweder das vertragsgegenständliche Produkt so abändert, dass dieses aus dem Schutzbereich der Drittrechte herausfällt, gleichwohl aber die vertraglich vereinbarte bzw. vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit aufweist, oder die Befugnis erwirkt, dass der Kunde das vertragsgegenständliche Produkt uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß nutzen kann.

6.3.3 Im übrigen gelten die in Ziffern 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.7 und 6.2.8 getroffenen Bestimmungen entsprechend.

6.4 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Ziffer 2.9) zu laufen und beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist wird weder durch Nachbesserungsarbeiten noch durch Einholung eines Gutachtens über vermeintliche Mängel oder ähnliche Maßnahmen unterbrochen oder gehemmt. Für während der Gewährleistungsfrist neu ersetzte Teile wird eine neue Gewährleistungsfrist in Gang gesetzt.

6.5 Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

6.6 Kann ein gerügter Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Kunde die Kosten der aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen nach Maßgabe der aktuellen Preisliste der EURO-LOG.

7. Haftung

7.1 Die Haftung der EURO-LOG ist bei ihr zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unbeschränkt. Für Schäden, die weder durch eine vorsätzliche noch grob fahrlässige, der EURO-LOG zurechenbare Pflichtverletzung oder durch das Fehlen einer vertraglich garantierten Beschaffenheit verursacht werden, haftet EURO-LOG nur in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens, der

durch die verletzte Pflicht oder die Garantie gerade verhindert werden sollte. Insbesondere wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. EURO-LOG kann den Nachweis verlangen, dass der Kunde die Risiken eines derartigen Datenverlustes durch einen im Bereich der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer abgedeckt hat. Darüber hinaus haftet die EURO-LOG nur bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet wird, jedoch stets beschränkt auf EUR 100.000,00 pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 250.000,00. Ferner haftet EURO-LOG nicht für eine mündlich erteilte Auskunft oder Beratung, es sei denn, dass EURO-LOG hierfür ausdrücklich die Haftung übernommen hat.

7.2 Die Haftung der EURO-LOG für Leistungsverzögerungen bestimmt sich nach vorstehender Ziffer 4.3. Für Sach- und Rechtsmängel der vertragsgegenständlichen Produkte haftet die EURO-LOG nach den in Ziffer 6. getroffenen Bestimmungen.

7.3 Die unter vorstehender Ziffer 7.1 enthaltenen Haftungsbeschränkungen umfassen auch etwaige Ansprüche des Kunden auf den Ersatz solcher Aufwendungen, die er im Vertrauen auf den Erhalt einer vertragsgemäßen Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte (sog. vergebliche Aufwendungen). Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 7.1 gelten jedoch nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Für alle Ansprüche gegen die EURO-LOG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie bei Personenschäden – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Absatz 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Absätze 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die in vorstehender Ziffer 6.4 abweichend geregelte Verjährung der Haftung für Sach- und Rechtsmängel bleibt von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

7.5 Soweit sich aus den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 7. nichts anderes ergibt, ist jede Haftung der EURO-LOG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

8. Dauer, Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

8.1 Individualverträge über Dauerschuldverhältnisse kommen mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande und dauern, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder sich nicht aus der Natur des Vertrages etwas anderes ergibt, für die im Individualvertrag vereinbarte Laufzeit. Wird der Individualvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können der Vertrag oder einzelne Positionen daraus von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, falls dadurch eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten nicht unterschritten wird.

8.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. EURO-LOG kann Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund insbesondere dann kündigen, wenn

- ein Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen besteht,
- der Kunde eine Vertragspflicht schwer oder trotz Mahnung wiederholt verletzt,
- Voraussetzungen nach Ziffer 1.4 – 1.6 trotz Mahnung nicht erfüllt oder nachgewiesen werden,
- der Kunde zahlungsunfähig wird, einem Verfahren nach der Insolvenzordnung unterliegt oder wenn entsprechende Verfahrensanträge mangels Masse abgelehnt wurden.

Kein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Kunden ist die während der Vertragslaufzeit erfolgte Veräußerung oder Außerbetriebnahme der Vertragsgegenstände durch den Kunden.

9. Softwarelizenzen, Nutzungsrechte an Software, Materialien und neuen Entwicklungen

9.1 Für Leistungen, die die Lieferung von EURO-LOG-Software, Upgrades, Updates und sonstiger Materialien zum Gegenstand haben, gelten die vom Kunden im Individualvertrag akzeptierten Lizenzbedingungen. Soweit dort nicht abweichend geregelt, gelten folgende Lizenzbestimmungen:

9.2 Die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses eingeräumten Nutzungsrechte für EURO-LOG-Software, Upgrades, Updates und sonstige Materialien werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gewährt und können von jedem Vertragspartner innerhalb der in Ziffer 8.1 bestimmten Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Rechtseinräumung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 EURO-LOG gewährt dem Kunden vorbehaltlich Ziffer 9.4 das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht,

- Software und sonstige Materialien nach Maßgabe des im Individualvertrag vereinbarten Verwendungszwecks uneingeschränkt auf alle möglichen Nutzungsarten zu nutzen und
- alle zugehörigen Informationen zu benutzen, zu duplizieren, weiterzugeben oder anderweitig darüber zu verfügen, soweit dies zur Durchführung des vertragsgegenständlichen Zweckes erforderlich ist.

9.4 An schutzfähiger Software oder Materialien, die im Rahmen dieser Vereinbarung projektabhängig bzw. anwenderspezifisch von EURO-LOG für den Kunden neu entwickelt werden, erlangt der Kunde die unter Ziffer 9.2 und 9.3 genannten Rechte zur ausschließlichen Nutzung. Soweit solche Software oder Materialien aus bei EURO-LOG vor Vertragsbeginn bereits vorhandener Software oder Materialien entwickelt werden, erstreckt sich das ausschließliche Nutzungsrecht des Kunden lediglich auf die vorgenommenen Änderungen bzw. Anpassungen, nicht

aber auf die zugrundeliegende Software bzw. die Materialien. Ferner umfasst das ausschließliche Nutzungsrecht des Kunden auch bei projektabhängiger und anwendungsspezifischer Software oder Materialien in keinem Fall die zugrundeliegenden Algorithmen und softwaretechnischen Verfahren, insbesondere auch nicht den Sourcecode.

9.5 Die Nutzungsrechte an dem bei der Programmierung entstandenen Know-how, den erfundenen Entwicklungsmethoden, allgemein verwendbaren Modulen, wie beispielsweise Programmroutinen und Treibern, sowie allen sonstigen verkehrsfähigen Schutzrechten, an den Ideen, dem Konzept und sonstigen Grundlagen des Individualprogrammes richten sich nach den vereinbarten Nutzungsrechten an der Individualsoftware.

Die bei der Durchführung des Auftrages entstehenden patentfähigen Erfindungen stehen ausschließlich EURO-LOG zu. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, diese Rechte EURO-LOG zugänglich zu machen und zu übertragen. EURO-LOG hat das Recht, solche Erfindungen auf eigenen Namen und eigene Kosten zum Patent anzumelden. Dem Auftraggeber steht ein einfaches, kostenloses, unwiderrufliches und uneingeschränktes Mitbenutzungsrecht am Erfindungsgegenstand zu.

EURO-LOG verzichtet im Falle der Programmentwicklung nicht auf ihr Urheberbezeichnungsrecht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software mit eigenen Copyrightvermerken zu versehen.

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an der Software oder schutzfähigen Materialien zu gewähren, die Software oder die Materialien an Dritte zu vermieten, zu verleasen oder zu vertreiben. Handelt der Kunde dieser Verpflichtung zuwider, so ist er entweder zur Herausgabe des aus der Pflichtverletzung Erlangten oder zur Leistung von Schadensersatz mindestens in Höhe des Wertes verpflichtet, den die EURO-LOG im Falle einer der Pflichtverletzung entsprechenden Verwertung aufgrund ihrer aktuellen Preislisten und hilfsweise ihrer Kalkulationsgrundlage hätte erzielen können.

9.7 Soweit der Kunde auf Grund einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, Software oder Materialien im Rahmen der vorstehenden Absätze weiterzugeben, hat er den Empfängern dieselben Beschränkungen aufzuerlegen, denen er nach diesem Vertrag unterliegt.

9.8 Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Software im Objektcode. Der Kunde erhält demgemäß keine Rechte - gleich welcher Art - am Sourcecode der vertragsgegenständlichen Software.

9.9 EURO-LOG wird dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig ist, die hierfür notwendigen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zugänglich machen.

9.10 Für Fremdsoftware tritt EURO-LOG ausschließlich als Vermittler auf. Ein Softwarelizenzvertrag kommt gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung

ausschließlich zwischen dem Drittanbieter und dem Kunden zustande.

9.11 Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die beim Erwerb der Ursprungslizenz vereinbarten Lizenzbedingungen auch für die nachfolgend eingeräumten Upgrades, Updates und neue Versionen sowie die Dokumentation und die sonstigen Begleitmaterialien.

10. Geheimhaltung

10.1 Soweit im Rahmen der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses eine Partei Kenntnis von vertraulichen Informationen der anderen Partei bzw. der jeweils eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, insbesondere über technische sowie geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten erhält, ist sie verpflichtet, diese streng vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für Entwürfe, Spezifikationen, Verfahren, Diagramme, Computerprogramme, technische Berichte, Produktpläne sowie Konzepte, Dokumentationen - schriftlich, maschinenlesbar oder in sonstiger Form - welche eine Partei der anderen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekanntgibt. Diese dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich gemacht werden.

10.2 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, welche

- nicht als geschützt oder vertraulich bezeichnet wurden bzw. nicht als offensichtlich geschützt bzw. vertraulich erkennbar waren; oder
- zum Zeitpunkt der Bekanntgabe öffentlich zugänglich sind; oder
- öffentlich werden, ohne dass sich der Empfänger einer Vertragsverletzung schuldig gemacht hat; oder
- dem Empfänger bereits vor Übermittlung bekannt waren; oder
- der Empfänger von dritter Seite rechtmäßig erworben hat; oder
- der Empfänger nachweislich selbst entwickelt hat; oder
- die bekanntgebende Partei an Dritte ohne entsprechende Beschränkung weitergegeben hat.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Die Parteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die auf gegenseitiger Rücksichtnahme und Loyalität beruht; insbesondere wollen die Parteien alle Streitfragen soweit als möglich durch eine sachliche Diskussion gütlich beilegen. Zu unterlassen ist insbesondere die Abwerbung, Einstellung oder sonstige Beschäftigung

von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit.

11.2 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EURO-LOG zulässig.

11.3 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. In diesem Fall vereinbaren die Parteien eine Regelung, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt sinngemäß für eine Vertragslücke oder für den Fall, dass die Anwendung einer der Vertragsbedingungen zu einer unbilligen Härte bei einem Vertragspartner führen sollte.

11.4 Die Nichtausübung eines Rechts aus diesem Vertrag durch EURO-LOG bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

11.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Deutschen Internationalen Privatrechts. Das UNCITRAL-Kaufrecht wird demgemäß ausgeschlossen.

11.6 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird - soweit rechtlich zulässig - als Gerichtsstand München (Landgericht München I) vereinbart.

11.7 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Der schriftlich geschlossene Vertrag ersetzt alle vorausgehenden mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und wird von den Parteien als vollständige und ausschließliche Vertragsgrundlage angesehen.

12. Vertragsstrafe bei Abwerbung

Für den Zeitraum der Geschäftsverbindung (Vertrag oder Verträge) zwischen der EURO-LOG und dem Kunden sowie für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des zuletzt beendeten Vertrages verpflichtet sich der Kunde, keinen Mitarbeiter der EURO-LOG, der ganz oder teilweise mit der Durchführung eines Vertrages befasst war oder ist, in selbständiger oder unselbständiger Position zu beschäftigen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 75.000,00 vereinbart.

II. Besondere Software-Service- und Wartungsbedingungen der EURO-LOG AG (Stand: Mai 2002)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Service- und Wartungsbedingungen erstrecken sich auf die gesamte von EURO-LOG überlassene Software in der jeweils letzten Fassung, die der Kunde zu Beginn der Laufzeit dieses Vertrages zur Nutzung erhielt bzw. während seiner Laufzeit erstmals, zusätzlich oder als Ersatz zu den bislang genutzten Programmen, insbesondere in Form von Update-Versionen erhält (Pflegebestand). Der diesem Service- und Wartungsvertrag jeweils aktuell unterliegende Pflegebestand an Software-Programmen ist in einer fortlaufend zu aktualisierenden Systembeschreibung zu dokumentieren, die in der jeweiligen Fassung als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beizufügen ist.

1.2 Von diesem Vertrag werden insbesondere nicht erfasst.

- Maßnahmen zur Beseitigung von gewährleistungspflichtigen Störungen der Programme, die während der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten und vom Kunden angezeigt werden.
- Wartung von Hardwarekomponenten einschließlich des Betriebssystems der vom Kunden eingesetzten Datenverarbeitungsanlage(n).
- Service und Pflege von durch den Kunden oder Dritten abgeänderten Programmversionen und von EURO-LOG nicht autorisierten Programm-Applikationen sowie sonstiger, vom Kunden eingesetzter Softwareprogramme anderer Hersteller.
- Pflege von Datenbeständen des Kunden und deren Archivierung.
- Installation von Softwareprogrammen und deren Update-Versionen.
- Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Störungen der Programme, die durch eine entgegen den für sie aktuell gültigen spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgende Nutzung verursacht werden oder wenn die Störung durch ein vom Kunden mitbenutztes anderes, diesem Vertrag nicht unterliegendes Programm hervorgerufen wird.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Software-Service-Leistungen umfassen regelmäßig die Leistungsteile Hotline-Service (Ziff. 3.), Pflege-Service (Ziff. 4.), und Update-Service (Ziff. 5.). Schulungen werden nur nach gesonderter Vereinbarung durchgeführt.

2.2 EURO-LOG ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung und Durchführung der vorstehend angeführten Service-Leistungen des Einsatzes fachlich qualifizierter Dritter zu bedienen.

3. Hotline-Service

Bei Fragen zur vertragsgemäßen Programmnutzung ist der Kunde berechtigt, sich an den telefonischen EURO-LOG-Hotline-Service werktags Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00Uhr, Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr zu wenden.

4. Pflege-Service

Der EURO-LOG Pflege-Service umfasst folgende Leistungen:

4.1 Einen vorbeugenden Pflegedienst zur turnusmäßigen Aktualisierung („Updating“) der vertragsgegenständlichen Programme.

4.2 Die Behebung von - reproduzierbaren - Programmfehlern und sonstigen Mängeln, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der in der Systembeschreibung aufgelisteten Softwareprogramme und/ oder in der zugehörigen Anwenderdokumentation offenkundig werden, entsprechend nachfolgender Regelungen. Ein Fehler im vorbezeichneten Sinne liegt vor, wenn das Softwareprogramm trotz fehlerfreier Bedienung die Spezifikationen laut Programmbeschreibung nicht erfüllt oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass seine vertragsgemäße Nutzung verhindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Sonstige Mängel sind dagegen Unvollkommenheiten des Programms, die dessen Funktion nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

4.3 Zur Fehlerbehebung gehören die Fehlereingrenzung, Fehleridentifikation sowie die Behebung des Fehlers oder - soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich sein sollte - die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Softwareprogramms durch eine Umgehung des Fehlers. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Berichtigung der zugehörigen Anwenderdokumentation allein verantwortlich. Sonstige Mängel werden von EURO-LOG behoben, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn der Mangel nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des betroffenen Softwareprogramms behoben werden kann.

4.4 Können Programmfehler oder sonstige Mängel des betroffenen Softwareprogramms durch Übergang auf eine verfügbare neue Version dieses Programms behoben werden, ist EURO-LOG zur Ausführung der Fehler/Mängelbehebung nur verpflichtet, wenn der Kunde triftige Gründe nachweist, die gegen einen Übergang auf die neue Version sprechen. Hiervon

ausgenommen ist die kurzfristige Behebung oder Umgehung von einzelnen Fehlern, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Programmnutzung bis zur Installation der neuen Programmversion notwendig ist.

4.5 Der EURO-LOG Pflege-Service steht dem Kunden werktags - Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 14:00 zur Verfügung. Er wird nach Wahl der EURO-LOG primär per online-Fernwartung oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, per Depot-Service unter Prüfung des vom Kunden auf Disketten einzusendenden Programms oder durch einen Vor-Ort-Service durchgeführt.

4.6 Der Pflege-Service beschränkt sich auf die Pflege der jeweils neuesten Version der von EURO-LOG dem Kunden zur Nutzung überlassenen Programme. Nach Anzeige des Erscheinens einer neuen Update-Version wird die Pflege im Rahmen dieses Vertrages für die jeweilige Vorgängerversion längstens für die Dauer von 6 Monaten aufrechterhalten.

5. Update-Service

5.1 Von EURO-LOG überlassene Programme werden entsprechend dem technischen Fortschritt, den Anregungen aus dem Kreis seiner Anwender und den Erfahrungen des Programmherstellers sowie den systembedingten Vorgaben durch EURO-LOG weiterentwickelt.

5.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages wird EURO-LOG etwaige Update-Versionen eines EURO-LOG-Programmes dem Kunden zur Benutzung auf dem in der Systembeschreibung bezeichneten PC auf Gefahr und Kosten des Kunden zusenden.

6. Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat EURO-LOG über alle Umstände sofort unaufgefordert zu unterrichten, die einen außerplanmäßigen Pflege-Service der Programme erforderlich erscheinen lassen.

7. Gewährleistung

7.1 Im Rahmen des Pflege- und Update-Service übernimmt EURO-LOG die Gewährleistung, dass die jeweils aktuellen Programm- und Update-Versionen während der Laufzeit dieses Vertrages die Spezifikationen laut jeweils aktuell gültiger Programmbeschreibung unter den autorisierten Einsatzbedingungen - also den Sollzustand - einhalten. Dies begründet jedoch keine Beschaffenheitsgarantie.

7.2 Führen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung nicht zur Wiederherstellung des Sollzustandes, kann der Kunde kostenfreie Nachbesserung verlangen. Läßt sich eine Störung, die durch ein und denselben Wartungsfehler verursacht wurde, auch nach zweimaliger Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, so kann der Kunde - nach seiner Wahl - die Herabsetzung der im betreffenden Vertragsjahr für das betroffene Programm gültigen monatlichen Servicegebühr in Höhe von maximal 1/30 pro Ausfalltag fordern oder eine Teilkündigung dieses Software-Service- und Wartungsvertrages in bezug auf das betroffene Einzelprogramm erklären. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

8. Geltung der AGB

Ergänzend gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. oben unter I.)